



<b>Stadtrat</b> <b>am 19.12.2014</b>		öffentlich		
Nr. 11 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/113/2014		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 26.11.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	02.12.2014		Vorberatung	
Stadtrat	19.12.2014		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen**  
**hier: Neuerlass**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen.

**II. Rechtsgrundlage:**

WHG, LWG NRW, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

**III. Sachverhalt:**

In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 02.12.2014, ToP 6, wurde der Entwurf der Entwässerungssatzung vorberaten. Auf die Sitzungsvorlage hierzu wird verwiesen.

Im Rahmen der Beratung im Betriebsausschuss wurde die Frage gestellt, ob das in § 16 genannte Indirekteinleiter-Kataster bereits vorhanden sei und wenn ja, in welcher Form es vorliege.

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Indirekteinleiter-Katasters gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ein Indirekteinleiter-Kataster für wassergefährdende Stoffe wird beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz geführt. Hierauf kann von Seiten der Verwaltung zugegriffen werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltung in Form einer Excel-Datei ein Verzeichnis über die Indirekteinleitungen nicht wassergefährdender Stoffe einzurichten (z. B. Abwässer aus Gaststätten etc.), um bei Störfällen in der öffentlichen Abwasseranlage schneller reagieren und die Fehlersuche eingrenzen zu können.

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

- Fehlanzeige -

Anlagen:  
Entwurf der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen